## Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Karlsruhe GmbH - Synopse

Regelung	derzeit geltende Fassung	künftig neue Fassung
§ 2 Gegenstand des Unternehmens		
(1)	Gegenstand des Unternehmens sind alle Dienstleistungen, die einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie und Trinkwasser sowie der Telekommunikation und der Durchführung der Straßenbeleuchtung – letztere nach Maßgabe eines Beleuchtungsvertrages mit der Stadt Karlsruhe – im Versorgungsgebiet, insbesondere dem der Stadt Karlsruhe, dienen oder diese Ziele fördern und unterstützen.	Dienstleistungen, die einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie und Trinkwasser sowie der Telekommunikation und der Durchführung der Straßenbeleuchtung im Versorgungsgebiet, insbesondere dem der Stadt Karlsruhe, dienen oder diese Ziele fördern
(4)	Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102/103 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983.	Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche
§ 5 Bekanntmachung	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, in den "Badischen Neuesten Nachrichten".	nicht Veröffentlichungen im Bundesanzeiger

§ 6 Spartentrennung		Die Geschäftsbereiche der Gesellschaft gliedern sich in eine gemeinsame Versorgungssparte (Gas, Elektrizität, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikation) und in eine Sparte "Beteiligung Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH" (im Folgenden Beteiligung SKD). Die Sparte "Beteiligung SKD bildet die der Gesellschaft zugerechneten Ergebnisse aus der Beteiligung an der SKD ab und ist allein dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zugewiesen. Aufgrund der vorgenommenen Spartentrennung ist der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b) hinsichtlich der Sparte "Beteiligung SKD" weder wirtschaftlich beteiligt noch stehen ihm diesbezüglich gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten zu.
§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile		
(1)	Die Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden. Zustimmung gem. Abs. 1 kann von der Geschäftsführung nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines Beschlusses, der einer Mehrheit von 75 % der Stimmen bedarf, erteilt werden.	nur nach Beschluss der Gesellschafterversammlung, der
(3)	Ziff. 3 gilt nicht, wenn ein Gesellschafter seine Anteile auf eine mit ihm zu mindestens 75 % verbundene Gesellschaft überträgt, die Durchführbarkeit der Verpflichtung gem. nachstehendem Satz 2 durch Vereinbarung mit dieser Konzerngesellschaft sicherstellt und die verbundene Gesellschaft der Partnerschaftsvereinbarung beitritt. Endet das Verhältnis	eine mit ihm zu mindestens 75 % verbundene Gesellschaft überträgt, die Durchführbarkeit der Verpflichtung gem. nachstehendem Satz 2 durch Vereinbarung mit dieser

	zu der betreffenden Gesellschaft gem. Satz 1, hat der entsprechende Partner die Anteile vorab zurückzuerwerben.	gem. Satz 1, hat der entsprechende Partner die Anteile vorab zurück zu erwerben.
(6)	Veräußert der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile an Dritte, ohne dass die gesellschaftsvertraglichen Vorkaufsrechte tatsächlich ausgeübt werden, so hat der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b) das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach der entsprechenden Verfügung über die (Teil-) Geschäftsanteile, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zur Übernahme anzudienen, wenn nach Auffassung des Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 b) dadurch für ihn wirtschaftliche oder sonstige Nachteile zu erwarten sind. Der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) ist zur Übernahme verpflichtet (Put-Option). Die Verfügung der Geschäftsanteile des Gesellschafters gemäß § 3 Abs. 2 b) erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung eines nach § 18 zu ermittelnden Abfindungsguthabens. Das Abfindungsguthaben gemäß § 18 wird unter der Annahme ermittelt, dass der Geschäftsbetrieb der Stadtwerke Karlsruhe GmbH unverändert auf Dauer fortgeführt wird.	Veräußert der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile an Dritte, ohne dass die gesellschaftsvertraglichen Vorkaufsrechte tatsächlich ausgeübt werden, so hat der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b) das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach der entsprechenden Verfügung über die (Teil-) Geschäftsanteile, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zur Übernahme anzudienen, wenn nach Auffassung des Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 b) dadurch für ihn wirtschaftliche oder sonstige Nachteile zu erwarten sind. Der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) ist zur Übernahme verpflichtet (Put-Option). Die Verfügung der Geschäftsanteile des Gesellschafters gemäß § 3 Abs. 2 b) erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung eines nach § 19 zu ermittelnden Abfindungsguthabens. Das Abfindungsguthaben gemäß § 19 wird unter der Annahme ermittelt, dass der Geschäftsbetrieb der Stadtwerke Karlsruhe GmbH unverändert auf Dauer fortgeführt wird.
§ 10 Gesellschafterversammlung		
(3)	Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich zu laden. Die Ladung hat durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Maßgebend für den Fristbeginn ist der	Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich oder elektronisch in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zu laden, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht

	Poststempel des Einladungsschreibens. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.	mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
(4)	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des achten Monats des Geschäftsjahres statt.	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des siebten Monats des Geschäftsjahres statt.
(7)	Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.	Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Soweit eine Gesellschafterversammlung ausschließlich Angelegenheiten der Sparte "Beteiligung SKD" (vgl. § 6) behandelt, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) anwesend oder vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.
	Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch schriftliche, fernschriftliche (auch per Telefax) oder telegrafische Stimmabgabe ist zulässig, wenn die Geschäftsführung eine solche	Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch schriftliche oder fernschriftliche (auch per Telefax) Stimmabgabe oder durch elektronische Stimmabgabe in Textform ist zulässig, wenn die

Beschlussfassung aus besonderen Gründen vorschlägt und sich alle Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hiermit einverstanden erklären.

Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

Ist eine Vertreterin/ein Vertreter eines Gesellschafters bei einzelnen Punkten der Tagesordnung persönlich an der Stimmabgabe gehindert, so bleibt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. Der betroffene Gesellschafter kann sein Stimmrecht zu diesen Punkten durch schriftliche Stimmabgabe ausüben, die dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu überreichen ist.

Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung aus besonderen Gründen vorschlägt und sich alle Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hiermit einverstanden erklären. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren bzw. elektronisch in Textform wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

Ist eine Vertreterin/ein Vertreter eines Gesellschafters bei einzelnen Punkten der Tagesordnung persönlich an der Stimmabgabe gehindert, so bleibt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. Der betroffene Gesellschafter kann sein Stimmrecht zu diesen Punkten durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder durch elektronische Stimmabgabe in Textform ausüben. Eine schriftliche Stimmabgabe ist der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu überreichen; eine Stimmabgabe per Telefax oder eine elektronische Stimmabgabe in Textform muss dem Sitzungsleiter bis zum Beginn der Sitzung zugegangen sein.

(9)	()	()
	Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst (Absatz 7 Satz 4), so ist von der/dem Vorsitzenden oder einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer eine Niederschrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie dem Abstimmungsergebnis anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.	Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst (Absatz 7 Satz 5), so ist von der/dem Vorsitzenden oder einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer eine Niederschrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie dem Abstimmungsergebnis anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per Post oder elektronisch in Textform zuzuleiten.
(10)	Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung gegenüber der Gesellschaft schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.	Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung gegenüber der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht. Für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gilt ergänzend § 11 Abs. 3.
§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung		
(1)	Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über folgende Angelegenheiten:	Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
   Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 16 Abs. 4) und Verwendung des Jahresergebnisses;
- d) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- e) Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 13 Abs. 10);
- f) Entlastung der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (§ 16 Abs. 5);
- g) Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft.

Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) Beschluss über die Verfügung von Geschäftsanteilen;
- b) Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder in wesentlichen Teilen.

(in der Neufassung k)

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags; Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 17 Abs. 4) und Verwendung des Jahresergebnisses;
- d) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- e) Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 14 Abs. 12);
- f) Entlastung der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (§ 17 Abs. 5);
- g) Wahl des Abschlussprüfers;
- h) Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstands, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie die Gründung von Unternehmen (bisher in § 14 (6) c);
- j) Beschlussfassung nach § 7 des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile der Stadtwerke Karlsruhe GmbH;

Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen Langfristige Geschäftspolitik – insbesondere: 1) - Wesentliche, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehende Verträge, Grundzüge der Investitionspolitik, Kreditrahmen, mittel- und langfristige Erfolgsvorschau, Eigenkapitalentwicklung; m) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags; Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern; o) Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder Beirat von Tochter- und Beteiligungsunternehmen; Stimmabgabe in Gesellschaftersammlungen der SKD, soweit es sich um die Feststellung des Jahresergebnisses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder um die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung Erweiterungen handelt. des Zuständigkeitskatalogs in Bezug auf die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der SKD sowie Rücknahmen von solchen Erweiterungen sind iederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich;

		<ul> <li>q) Zustimmung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie zur mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;</li> <li>r) Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;</li> <li>s) Zustimmung zum Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</li> </ul>
(2)	Gesellschafterbeschlüsse über Beschlussgegenstände gemäß Absatz 1lit. a), b), d), e), f), g) und h) sowie Absatz 2 bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.  Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.	gemäß Absatz 1 lit. a), b), d), e), f), g) und h) sowie j) und
(3)	Gesellschafterbeschlüsse können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift gemäß § 9 Abs. 9 durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.	Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 9 durch Klage angefochten

§ 12 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats		
(2)	Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zehn Mitglieder sind Vertreter/innen der Gesellschafter, fünf Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter/innen. Die/Der Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe - oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Beigeordnete/r - ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrats. Von den weiteren neun Vertreter/innen der Gesellschafter entsendet der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) sieben Mitglieder. Über die Entsendung für die beiden anderen Mitglieder entscheidet jeweils die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.	Mitglieder sind Vertreter/innen der Gesellschafter, fünf Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter/innen. Die/Der Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe - oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Beigeordnete/r - ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrats Als geborenes Aufsichtsratsmitglied wird die/der Oberbürgermeister/in bzw. die/der nach Dezernatsverteilungsplan für die Gesellschaft zuständige Beigeordnete entsandt. Die
(3)	Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die von dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) bestellt wurden, endet mit Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe, in jedem Fall jedoch spätestens gemäß Satz 1.	Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der auf Vorschlag des Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 a) gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, in jedem Fall jedoch spätestens gemäß Satz 1.
(5)	Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier	j

	Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.	9
(6)	Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von demjenigen Gesellschafter, der zur Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes berechtigt ist, jederzeit abberufen werden.	Gesellschafter, der zur Entsendung des
(7)	Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.  Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Für ihre Haftung gelten die Bestimmungen gemäß § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG entsprechend.	Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.  Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und seiner Geschäftsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die von dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Für ihre Haftung gelten die Bestimmungen gemäß § 116 AktG sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen des § 93 AktG entsprechend.

§ 13 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats		
(1)	Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder ein von ihm benannter Beigeordneter; sein/ihr Stellvertreter wird auf Vorschlag des Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 b) gewählt. Die/Der Stellvertreter/in nimmt in Abwesenheit der/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben wahr.	Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden aus der Mitte des Aufsichtsrats mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die/Der Stellvertreter/in nimmt in Abwesenheit der/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben wahr.
(3)	Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Poststempel des Einladungsschreibens. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich (auch per Telefax) oder telegrafisch erfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, jeder Gesellschafter und der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats verlangen.	Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, elektronisch in Textform oder fernschriftlich (auch per Telefax) erfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, jeder Gesellschafter und jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
(5)		Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder Stimmabgaben per Telefax oder elektronische Stimmabgaben in Textform an die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats übermitteln

		(Stimmbotschaften); Stimmbotschaften sind bei der Ermittlung des Quorums nach Absatz 4 Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Näheres zur Form der Stimmbotschaften kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
(6)	Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und telegrafische Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, ihre Stimme abgeben.	Fernmündliche Beratungen (z. B. im Rahmen von Telefonoder Videokonferenzen) sind zulässig. Beschlussfassungen können nicht fernmündlich erfolgen. Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und elektronische Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, ihre Stimme abgeben. Die Beschlussvorlage ist den Aufsichtsratsmitgliedern mit einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zuzuleiten, wobei der Tag der Absendung und der letzte Tag der Rückmeldefrist nicht mitgerechnet werden. In Eilfällen kann diese Rückmeldefrist verkürzt werden. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
(7)	Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; Maßnahmen gemäß § 13 (5) lit. a), b) und (6) e), k), l) und n) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.	Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; Maßnahmen gemäß § 14 (5) lit. a), b) und (6) lit. b) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

	Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.	Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
(8)	Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/vom Vorsitzenden und dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.  Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.	Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/vom Vorsitzenden und dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.  Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht.
§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats		
(4)	Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.	Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der Sparte "Beteiligung SKD".
(5)	Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:	Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
	a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer mit Ausnahme des ersten Geschäftsführers (§ 14 Abs. 2);	<ul> <li>a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;</li> <li>b) Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw.</li> </ul>
	b) Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit	Kündigung der Anstellungsverträge mit

- Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern (§ 14 Abs. 2);
- c) Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern (§ 14 Abs. 3);
- d) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 16 Abs. 3)

- Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern (§ 15 Abs. 2);
- c) Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern (§ 15 Abs. 3);
- d) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 17 Abs. 3);
- e) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 16 Abs. 1) sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung (§ 16 Abs. 2) mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
- f) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- g) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;

## [(e) bis g) bisher in (6)]

h) Stimmabgabe Gesellschafteroder Hauptversammlungen von in den Konzernabschluss der Stadtwerke Karlsruhe GmbH einbezogene Tochter- und Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um die Feststellung des Jahresergebnisses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder um die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans mittelfristigen sowie Investitionsund Finanzplanung handelt. Erweiterungen des Zuständigkeitskataloges sowie Rücknahmen von solchen Erweiterungen sind jederzeit Aufsichtsratsbeschluss möglich. Vorstehendes gilt

		nicht für die Sparte "Beteiligung SKD", insbesondere hinsichtlich der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der SKD; diesbezüglich verbleibt es bei der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.
Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:  a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 15 Abs. 1) sowie der mittelfristigen Investitionsund Finanzplanung (§ 15 Abs. 2) unter Berücksichtigung der langfristigen Geschäftspolitik des Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 a) und der berechtigten Interessen der anderen Gesellschafter (in der Neufassung siehe (5) e);  b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Versorgungstarife;  c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Energie und Wasser (Bezugsverträge); es sei denn, es handelt sich um kurz- bis mittelfristige Verträge.  d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;  e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie die Gründung von Unternehmen; [in der Neufassung § 11 (1) i)]  f) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger	a) b)	Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Versorgungstarife; Abschluss, Änderung und Aufhebung von wesentlichen Verträgen bzw. Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft und/oder die Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft, es sei denn es handelt sich dabei um kurz- bis mittelfristige Verträge in Zusammenhang mit dem Bezug bzw. Handel von Energie; [bisher (6) I)] Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Energie und Wasser (Bezugsverträge); es sei denn, es handelt sich um
Sicherheiten;		kurz- bis mittelfristige Verträge;

- g) Aufnahme von Krediten;
- h) Schenkung und Verzicht auf Ansprüche;
- i) Erwerb, dinglicher Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- j) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
- k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG;

## [in der Neufassung § 11 (1) b)]

I) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen bzw. Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft und/oder die Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft, es sei denn es handelt sich dabei um kurz- bis mittelfristige Verträge in Zusammenhang mit dem Bezug bzw. Handel von Energie;

[in der Neufassung (6) b)]

- m) Erteilung und Widerruf von Prokuren; [in der Neufassung (5) f)]
- n) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

[in der Neufassung (6) n)]

o) Aufnahme neuer oder wesentliche Erweiterung bestehender Geschäftsfelder.

[in der Neufassung § 11 (1) h)]

- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;
- e) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- f) Aufnahme von Darlehen;
- g) Schenkung und Verzicht auf Ansprüche;
- h) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- i) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
- j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
- k) Abschluss von Miet-, Pacht-, und Leasingverträgen;
  - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(8)	Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß lit. f) bis lit. j), die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.	Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß Absatz 6 die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung bedürfen.
(9)	Die Zustimmung des Aufsichtsrats gilt als erteilt, soweit die unter Absatz 6 lit. b) bis k) genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.	unter Absatz 6 lit. e) bis h)genannten Einzelmaßnahmen
(10)	Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Absatz 6 kann in Ausnahmefällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats gemäß § 12 Abs. 3 oder Abs. 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die gemeinsame vorherige Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.	Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Absatz 6 kann in Ausnahmefällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats gemäß § 13 Abs. 3 oder Abs. 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die gemeinsame vorherige Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.
(12)	Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf die ihnen in Ausübung des Amts entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten sie eine angemessene Vergütung zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.	ihnen in Ausübung des Amts entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten sie eine

§ 15		
Geschäftsführung und		
Vertretung der Gesellschaft		
(4)	Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.  Die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats.	Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung bedarf.  Die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.
§ 16 Wirtschaftsplan		
(2)	Die Geschäftsführung erstellt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre, die vom Aufsichtsrat festzulegen und den Gesellschaftern sowie der Stadt Karlsruhe zur Kenntnisnahme unverzüglich vorzulegen ist. Der Mindestinhalt dieser Investitions- und Finanzplanung wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 13 Abs. 6 n) oder durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt.	

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung		
(3)	() Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassen- prüfungen) kann vom Städtischen Rechnungs- prüfungsamt nach Maßgabe der jeweils mit der Geschäftsführung vereinbarten Prüfungsaufgaben vorgenommen werden. Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassen- prüfungen) kann vom Städtischen Rechnungs- prüfungsamt nach Maßgabe der jeweils mit der Geschäftsführung vereinbarten Prüfungsaufgaben vorgenommen werden. Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.  Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungs- anstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 1 lit. c) vorzulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht der Stadt Karlsruhe zur Kenntnisnahme zuzuleiten.	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht der Stadt Karlsruhe zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(4)	Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des achten Monats des folgenden Geschäftsjahrs zu beschließen.	Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahrs zu beschließen.
§ 18 Kündigung		
(5)	Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 18.	Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 19 und unter Berücksichtigung der §§ 6 und 20, d.h. die Sparte "Beteiligung SKD" ist allein dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zuzurechnen und die gemeinsame Versorgungssparte unter den Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (80% Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a), 20% Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b)) aufzuteilen.
§ 19 Übernahmepreis für Geschäftsanteile		
(1)	Der Übernahmepreis für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen entspricht dem Ertragswert des zu übertragenden Geschäftsanteils. Der Ertragswert und damit die Höhe des Übernahmepreises für den zu übertragenden Geschäftsanteil ist nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (z.Zt. gem.	Der Übernahmepreis für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen entspricht dem Ertragswert des zu übertragenden Geschäftsanteils. Der Ertragswert und damit die Höhe des Übernahmepreises für den zu übertragenden Geschäftsanteil ist für jeden Gesellschafter unter Berücksichtigung der ihm nach den §§ 6 und 20 zugerechneten Sparten nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von

	Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer HFA 2/1983; Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu ermitteln. In jedem Fall ist für die Wertermittlung vom Bestehen eines Konzessionsvertrages (Strom, Gas, Wasser) auszugehen.	Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (z.Zt. gem. Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer HFA 2/1983; Einnahmen-Überschuss-
§ 20 Abweichende Gewinnverteilung		
(1)		<ul> <li>Das Jahresergebnis vor Ertragsteuern der Gesellschaft ist auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung auf die Sparten im Sinn des § 6 dieses Vertrages aufzuteilen.</li> <li>a) Das sich dadurch ergebende Ergebnis der gemeinsamen Versorgungssparte vor Ertragsteuerbelastung ist fiktiv mit Ertragsteuern (derzeit Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag) zu belasten und zu 80% dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) und zu 20% dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b) zuzurechnen.</li> <li>b) Das sich dadurch ergebende Ergebnis der Sparte "Beteiligung SKD" vor Ertragsteuerbelastung ist fiktiv mit Ertragsteuern (derzeit Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag) zu belasten und alleine dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zuzurechnen.</li> <li>c) Der handelsrechtlich für das Gesamtunternehmen ausgewiesene Bilanzgewinn unter Berücksichtigung</li> </ul>

	tatsächlicher Ertragsteuer verteilt sich auf die Gesellschafter entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.
(2)	Die vorgenannte Gewinnverteilung gilt auch in den Fällen der Liquidation sowie im Falle der Veräußerung einer Sparte der Gesellschaft, d.h. die Sparte "Beteiligung SKD" ist allein dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zuzurechnen und die gemeinsame Versorgungssparte unter den Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (80% Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a), 20% dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b)) aufzuteilen.
§ 21 Eigenkapitalzuführungen	
(1)	Soweit die Gesellschafter freiwillig, aufgrund gesellschaftsvertraglicher oder schuldrechtlicher Verpflichtung zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft Zuführungen in die Kapitalrücklage oder Ertragszuschüsse zwecks Ergebnisverbesserung oder Ergebnisausgleich leisten, haben sie bei Einzahlung eine Zuordnung zur jeweiligen Sparte vorzunehmen, sofern sich nicht bereits aus den Umständen eine eindeutige Zuordnung ergibt.
(2)	Im Bereich der Sparte "Beteiligung SKD" ist der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) jederzeit berechtigt, auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zwecks Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft einseitig Leistungen in die Kapitalrücklage oder Ertragszuschüsse vorzunehmen.
(3)	Die Auflösung von nach Abs. 1 und 2 gebildeten Kapitalrücklagen erfolgt, soweit eine Auflösung oder

	Rückzahlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vor Liquidation der Gesellschatz zulässig ist, nach dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter an der jeweiligen Sparte.
§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	
(1)	Die Gesellschaft kann gemäß § 11 Abs. 1 lit. d durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
(2)	Bei Auflösung der Gesellschaft ist auf Beschluss der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern oder besonderen Liquidatoren die Abwicklung zu übertragen.
(3)	Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter unter Beachtung der Gewinnverteilung nach §§ 3 und 20 dieses Vertrages zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen, d.h. die Sparte "Beteiligung SKD" ist allein dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zuzurechnen und die gemeinsame Versorgungssparte unter den Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (80% Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a), 20% EnBW dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b)) aufzuteilen.